

BW-S4.1

BESONDERE BEDINGUNG FÜR DEN EINSCHLUSS DES FEUERRISIKOS

Zu Art. 4, Pkt 2, lit. b)

der Allgemeinen Bedingungen für die Bauwesenversicherung zur Abdeckung des Bauherrn-,
Bauunternehmer- und Bauhandwerkerrisikos (BW 1/95)

bzw.

der Allgemeinen Bedingungen für die Bauwesenversicherung zur Abdeckung des Bauunternehmerrisikos
(BW 2/95)

wird vereinbart, dass sich der Versicherungsschutz subsidiär auch auf Schäden an oder Verlust der
versicherten Sachen (ausgenommen Altbauten) durch Brand, Blitzschlag und Explosion erstreckt.